

B u c h r e z e n s i o n

Gereon Wolters/Michael Gubitz, Strafrecht im Assessorexamen, 7. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2012, 171 S., €22,90.

Die Einleitung des zu besprechenden Werks zitierend lässt sich konstatieren, dass sich dem Assessorexamen im Strafrecht eine große und ständig wachsende Zahl von Veröffentlichungen widmet. Bei dem von *Wolters* und *Gubitz* in siebter Auflage vorgelegten Buch handelt es sich inzwischen um ein lange eingeführtes Werk, das das Zeug zum „Klassiker“ hat.

Was dem angehenden Assessor vor seiner Prüfung am meisten fehlt, ist regelmäßig Zeit und Orientierung. Angesichts der Stofffülle, die neben den Stationen sowie den begleitenden Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Rechtsgebieten zu erarbeiten bzw. zu wiederholen ist und dem großen (Über-)Angebot an Lehr- und Anleitungsbüchern, Skripten, Repetitorien und Fachzeitschriften droht mancher den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu sehen. Abhilfe kann für den Bereich des Strafrechts das Werk der *Autoren*, einer Strafrechtsprofessor, der andere Fachanwalt für Strafrecht, leisten. Es besticht durch seine kluge Beschränkung auf das Wesentliche. Auf lediglich 171 Seiten wird nicht nur die Strafrechtsklausur im Assessorexamen, sondern auch der Aktenvortrag abgehandelt. Gesonderte Ausführungen zum mündlichen Prüfungsgespräch beinhaltet das Buch nicht, was jedoch kein Mangel ist: Wer die Ausführungen konzentriert unter Berücksichtigung der weiterführenden Lektürehinweise durchgearbeitet hat, wird auch hier im wahren Sinne des Wortes bestehen können.

Die Kürze beeindruckt umso mehr als der Variantenreichtum der möglichen Klausurkonstellationen wächst. Diesem Umstand tragen die *Autoren* Rechnung, indem sie zunächst in einem ersten Teil vergleichsweise ausführlich staatsanwaltschaftliche Aufgabenstellungen behandeln, die in den meisten Bundesländern zumindest einer Klausur zu Grunde liegen. Nachfolgend werden die sich wachsender Beliebtheit (bei den Prüfungsämtern) erfreuenden anwaltlichen Aufgabenstellungen und das Strafurteil erörtert, wobei sich die *Autoren* hier auf die von den im 1. Teil dargestellten Grundlagen abweichenden Besonderheiten beschränken. Im 4. Teil wird die Bearbeitung revisionsrechtlicher Aufgabenstellungen in einer derart knappen und präzisen Art und Weise erläutert, dass man diese 25 Seiten als Kurzeinführung in das Revisionsrecht auch dem nur gelegentlich mit diesem als besonders kompliziert empfundenen Thema in Berührung kommenden Kollegen empfehlen kann. Abschließend finden sich Hinweise zum Aufbau des strafrechtlichen Aktenvortrags.

Die gesamte Darstellung ist anschaulich und stets praxisorientiert. Beim Verfassen ihrer Klausur sollten sich die Prüflinge stets ihres Adressaten erinnern, dem die Benotung ihrer Ausführungen obliegt. Kaum etwas stört den Praktiker oder die Praktikerin mehr als breite Ausführungen zu Rechtsfragen, die sich im Weiteren als nicht entscheidungsrelevant erweisen. Bereits zu Beginn geben die *Autoren* wertvolle Hinweise zum Einsatz von Gutachten- und Urteilsstil sowie zum Umgang mit sogenannten „Theoriestreitigkeiten“, deren

Reproduktion noch im ersten Staatsexamen erwartet wird. Gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich an den „örtlichen Gepflogenheiten“ zu orientieren. Eine von der täglich geübten Praxis abweichende Darstellung kann beim Prüfer Irritationen hervorrufen, die sich im schlimmsten Fall in der Benotung widerspiegeln können. Andererseits kann die Beachtung praktischer Standards möglicherweise entscheidende Pluspunkte sichern; wenn etwa im Aktenauszug ein Sicherstellungsnachweis enthalten ist, sollte dies Anlass sein, die §§ 74 ff. StGB in die Prüfung einzubeziehen.

Die Literaturlauswahl ist auf Ausbildungsbedürfnisse zugeschnitten. Besonders wichtig erscheint hier die Arbeit mit den gängigen Standardkommentaren von *Meyer-Göfner/Schmitt*¹ und *Fischer*². Bereits in der Examensvorbereitung sollten sich die Kandidaten mit den ihnen auch in der Prüfung zur Verfügung stehenden Kommentaren vertraut machen. Regelmäßig weisen die *Autoren* auf die Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hin, die ein oft unterschätztes (zugelassenes) Hilfsmittel darstellen, mit dem man sich bereits vor dem „Ernstfall“ beschäftigen sollte. Die sinnvoll dosierten Rechtsprechungshinweise sind nochmals „klassifiziert“, in unverzichtbare Grundsatzentscheidungen, deren Lektüre (zu Recht) mit Ausrufezeichen angemahnt wird, und vertiefenden Hinweisen, denen je nach Zeitbudget nachgegangen werden sollte.

Besonders hervorzuheben sind die für die aus der universitären Ausbildung kommenden Kandidaten besonders wichtigen Ausführungen zu Fragen der Beweisführung. Während im ersten Examen von einem feststehenden Sachverhalt auszugehen ist, stellt die Herausarbeitung der anschließend zu subsumierenden Tatsachen die besondere Leistung im Assessorexamen dar. Hierzu gibt das Werk wertvolle Hinweise. Die anschließenden Ausführungen zu den Fragen der Beweisverwertung stellen ein (auch für die bereits beruflich mit dem Strafverfahren befassten) überaus hilfreiches Kurzkompodium zu diesem wichtigen Thema dar. Insbesondere hier empfiehlt es sich, die angegebene und insbesondere auch die aktuellere Rechtsprechung zu studieren, da man sich so mit den gängigen Argumentationsmustern vertraut machen kann.

Ähnliches Neuland betreten Prüflinge, wenn sie sich bei der Anwaltsklausur mit Zweckmäßigkeitserwägungen befassen müssen. Auch hier bieten die *Autoren* das erforderliche Rüstzeug.

Die Ausführungen zum Aktenvortrag, der als Visitenkarte zu Beginn der mündlichen Prüfung von erheblicher Bedeutung ist, sind knapp gehalten, zeigen aber den maßgeblichen Aufbau auch anhand gelungener Formulierungsbeispiele anschaulich auf. Bei den auch in den anderen Abschnitten gebotenen Formulierungshilfen könnten sich die *Autoren* bei einer Neuauflage durchaus noch etwas freigiebiger zeigen.

Wer das Buch unter gleichzeitiger Nutzung der Standardkommentare und Beherrschung der Lektüreempfehlungen zur höchstrichterlichen Rechtsprechung durcharbeitet und die

¹ *Meyer-Göfner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 57. Aufl. 2014.

² *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 62. Aufl. 2015.

durch die meisterlich konzentrierte Darstellung ersparte Zeit für das regelmäßige praktische Einüben der Klausurtechnik nutzt, hat gute Chancen die letzte Hürde vor dem Einstieg in die strafrechtliche Praxis erfolgreich zu überwinden. Auch dem in der Strafstation befindlichen Referendar wird das Werk von *Wolters* und *Gubitz* gute Dienste leisten.

Oberstaatsanwalt Ulf Frenkler, Frankfurt a.M.